



## **Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses KGV FriebeIstraße e.V.**

\*nachfolgend Verein genannt

### **1 Grundsatz**

Grundlage ist der §11 der Satzung des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schlichtungsausschuss kann nur tätig werden, wenn durch den Vorstand eine Entscheidung gefällt wurde und hiergegen Beschwerde geführt wird.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes gegen Vereinsmitglieder. Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Zur Klärung ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.

Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.

### **2 Aufgaben**

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden. Etwaige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Beschwerden sind 14 Tage nach dem Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vereinsmitglied durch dieses beim Schlichtungsausschuss einzureichen.

Verspätet eingegangene Beschwerden werden zurückgewiesen.

Der Vorstand erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der Sprecher des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein.

Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern.

In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist.

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände werden in der vereinsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen.

Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schlichtungsausschusses anwesend sind. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist.

Das Protokoll ist vom Sprecher des Schlichtungsausschusses- bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Schlichtungsausschusses- und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist für das Mitglied zu entscheiden.

### **3 Entscheidungen**

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss des Vorstandes wird bestätigt.
- b) Der Beschluss des Vorstandes wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung:
- c) Die Sache wird an den Vorstand zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung im Vorstand.

Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses des Vorstandes entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.

Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinssatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen des Vorstandes nicht zu Lasten des Beschwerdeführers verschlimmern. Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

### **4 Organisatorisches**

Der Schlichtungsausschuss untersteht nicht dem Vorstand, er ist direkt der Mitgliederversammlung des Vereins rechenschaftspflichtig. Die zahlenmäßige Stärke und das Wahlverfahren regelt die Satzung und die Wahlordnung des Vereins.

### **5 Sonstiges**

Eine Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

### **6 Schlussbemerkung und Inkraftsetzung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form

Die Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.06.2023 beschlossen. Gleichzeitig tritt damit die Ordnung vom 08.04.2017 außer Kraft.